

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 11

Artikel: Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585 [Fortsetzung und Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585.

(Fortsetzung von Seite 104 und Schluß.)

184. Von Mülenen zu Bauen.

Es ist vom grossen zweyfachen Landtrath auf und angenommen worden, daß niemand in unserem Ganzen Landt Appenzell ein neue Müli auf ein neue Hooffstatt Bauen soll Bei der Buoss x Th d es geschehe dan mit gunst, wissen und willen der Müller in der Kirchhöry, da man die Müli Willens zu Bauen ist, und zu vor ab meinen Herrn und so es der Müli, da man vermeinte gar nit vonnöthen oder Mangelbahr ware, also dan man aufz anderen Rooden 3 oder 5 Mann schickhen soll, dahin die unpartheysch seynd, ob man deren vill ernanten Mülinen nothdürftig oder nit, auf dessen Kosten, der die Müli vermeint Bauen zu lassen, es werde dann einem zu vor von einem Landtaman und grossen zweyfachen Landrath erlaubt.

185. Wie sich die Müller verhalten sollen.

1570. An St. Andrefsen Tag Hat ein grosser zweyfacher Landtrath auf und angenommen, daß niemand mehr kein Mühli umb daß lehen verlassen solle ohne Oberkeitliche erlaubnuß und wer ein Müli Hat, soll die mit selbst leib oder verdingten Lohns Knechten versehen, er soll auch den Lohn z'nemmen rechte gfächte ymlj Haben zum Kernen die grösten, Nämlich den 24. Theil und nit mehr und zu dem rucheren Korn den zwanzigsten und nit mehr nach lauth der alten landtsatzung die alt Buoss 5 Th d und so einer sein Mühli einem verdingten lidlohns Knecht verlasset, soll zuvor dessen die Mühli ist 100 fl. der Oberkeit Tröstung geben, wan der Knecht etwas misshandlete, daß man Bey ihnen oder Bey dem, dessen die Müli ist, finde es sollen

auch selbige Knecht mit mahlen, Biß ihnen die sazung zu vor eröffnet und sie den Leydt Schweren, der sach Stat zu Thun, daß sie ihnen nit selbst sonder dem Meister ymten wollen und einem jeder getreulich gots und rauches Korn geben und zu stellen, es sollen auch Hiemit alle Beutel Mülina durch welche dem armen und gmeinen Mann daß seinig nit mag werden aberkent und verboten seyn Bey der Buß iij thz.

186. Das Neu Jahr zu singen.

Es ist auch vor vīl Jahren auf und angenommen worden, daß Niemandt unsers Landts, weder im Landt noch dan vor außgehen soll daß neu Jahr zu singen Bey der Buß der gehet oder gibt 1 thz dñ daß ist auch vīlmahl zu halten Bestäthiget worden, außgnommen Sonder flechen und armē leuth, die umb daß Heilig allmuosen gehen, mögen wie sich gebührt Singen und sonst nit weiter.

187. Arme Leuth Beherbergen.

Es haben vor vīlen Jahren Große Rāth auf und angenommen, daß die frömde außländische Betler niemand mehr Beherbergen solle, dan ein nacht Bey der Buß 1 thz v s dñ außgnommen alt Krankhleuth, Kindbetheren und die nit wandlen mögen.

188. Niemand soll Practicieren.

Vor vīllen Jahren ist von großen Rāthen auf und angenommen worden, daß Kein Landtman, wer der seye, auf Keine Aemier die meine Herren zu verlichen Haben, Keine Schenkhaia Miet, noch gaben, soll geben, auch gastereyen Haben, daß einer einem zu einem amt Helffe, es möchte aber wohl einer gut gesellen ein quart Wein oder zwey zahlen und sonst nit weiter Bey der Buß x thz so oft es Beschicht.

189. Wie sich Ehleuth mit guths halben gegen ein ander Halben sollen.

1581. Den 2. Tag Augusti Hat ein Landt-Alman und Botner Rath, auf und angenommen, daß Kein Landtman oder Weibsbild wer die seyen in unserem Gantzen landt Keine mehr die sich mit einander nach altem Brauch verEhlichen oder verheürrathen, wie man das mag nennen Kein überkommuß guths Halb mit einander machen sollen, daß sie von einander nit minder dan wie unser Brauch und landtrecht ist, Erben mögen und sollen von Ehleuten.

190. Wie man in Räthen aussstehen soll.

1581. Den 18. Tag Herbstmonat Hat ein Landtaman und vollkommner Rath einhellig angenommen, wie man in Räthen freundschaft Halber aussstehen soll, Erstlich was Haab, guoth, Schulden und Reüff antrifft die freünd sind zu den anderen Kinder, daß ist gschwüster Kinder, Schwager und nächer, es sei von Weiber Her oder Blutsfreündtschaft, es sei die gmalte Weiber Todt oder lebendig, aufzstehen sollen, was aber Ehr verlegte Wort oder die Ehr antrifft die sollen zum Triten Kinder, daß ist bis auf daß 6. Glid, es käme von Weiber Her oder sonst, alsdan aufz stehen sollen, die so nach gfreündt.

191. Fähndli und Ehrenzeichen.

Dieweil sich vor etwas span und stöß erheben und unserem Landt Appenzell oder sonst Ehrenpersonen in Künftigem etwas nachtheil ervolgen möchte, als von wegen der fändlichen und Ehrenzeichen, wie man vom Landt jeder Hauptmann zum frömden Fürsten und Herren als zu Königlichen Mayestet auf Hispanien und in franch Reich diensten in Züg und Kriegen Brauchen thut. Wan dan dieselbige oder andere von wegen lange der Zügen mehr gmacht wider Heimb gebracht, daß etwan die fähndrich oder gleich die Hauptleüth selbst in ihrem gwalt zu Behalten, dardurch dan wider willen und uneinigkeit entstanden, deszgleichen wan der Hauptleüth oder fähndrich Weiber sich nach Absterben ihres Ehemahls und wider mit anderen Männer und etwan für daß Landt ußi verheürathen zu dem etwan die Erbfahl für daß Landt ußi fallen, daß man im fahl vermeint, die fändli und Zäichen sollen gleich wie andere Ding für daß Landt ußi geErbt und getheilt werden, daß aber der Billichen sach gar zu wider sonder einen Landt und Ehrlichen Person als vorgemelt zu großen Nachtheil gereichen möchte. Jerohalben spän und stöß, deszgleichen Künftigen Nachtheil zu verhütten, so hat Anno

1571. auf den 9. May ein Landtaman auch Neü und alt Räth, so dessen vollen Gwalt von der Landsgmeindt gehat, auf und angenommen für ein Künftig und Kräftigen articul zu Halten, daß fürohin Mänglich soll wissen nach lauth dem alten articul im Landtbuch, wan die Hauptleüth und fähndrich die vill angeregte fähndli Haben, so Bald sie zu Got dem allmächtigen auf diser Zeit Beruoffen werden, angänz zu meinen Herren Handen in ihr Bhaltnuß geben und genommen werden,

es soll auch ein jedes welches gsin, ordentlich verzeichnet und aufgeschrieben werden nach lauth und Inhalt des alten articul niemand zu Erb fallen.

192. Widergeben Salvo honore Füllerey Halb.

1512. Ist auf und angenommen worden, von wegen des überflüssigen Effen und Trinchchen, wie man leyder Gott erbarm vil thut und sich Manches Weib und Mans Persohnen in solchem überblickt, dan welches so vil Isset und Trinchhet, daß sie mit Reverenz zu melden wider geben müßte oder Kojeti, daß ein jedes so oft es Ihme Beschicht den Landleüthen 1 ff. Z z'buoß verfallen seyn soll, und soll daß ein jeder Schuldig seyn Bey dem Aleydt, so einer den Gmeinen Landleüthen an der Landsgemeindt schwert, wer es sihet, Höret oder weißt, daß es einem oder einer von völli wegen Beschicht anzugeben ic.

Es vermag auch der gar alt articul im gar alten Buoch, wer daß gsehen oder ghört hett, und nit laydete, der soll für Meynaydig geachtet werden, und darzu damahlen auf und angnommen gsin, daß im ganzen Landt in allen Kirchhörenen man die Wirth oder Wirthenen die Keine Männer Haben, und aber Wirthschaften, solle Bey ihren Aleydten angezeigt werden, daß sie solche dem Landtwäibel, alle die anzugeben, und welcher Wirth, daß also nit laydete und nit angäb, wie vorstehet, so er daß sehette wißte und Hörete, der soll auch den Landleüthen v ff. Z z'buoß verfallen seyn und sollen die Frauen und Töchteren in gleicher Maß, wie die Männer in der straff und Buoß Begriffen seyn, sie sollen auch alles wohl wie die Männer mögen layden.

1527. Hat die Landsgemeindt dar zu thun, wan sich ein Amtman oder Rathsherr und Richter in solchem auch übersehen, es seyen Klein oder große Räth, sollen iij ff. Z zu Buoß verfallen seyn.

193. Folgen der Wirthen articul.

Worüber ein jeder Wirth anloben muß, Erstlich ob sie zu verbotner Zeit nit haben Tanzten lassen.

2^{do} Ob sie niemahl gröblich fluchen und schweren lassen, und selbes an seiner Behörde nit angezeigt Haben.

3^{to} Ob sie niemahl den Wein mit Wasser oder anderen Betriglichen vermischt Haben.

4^{to} Ob sie Ehrlichen leüthen und pilgeren die Herberg nit abgeschlagen.

5^{to} Ob sie kein verdächtiges oder aber ungeschätztes fleisch verwirtheit Haben.

6^{to} Ob sie niemahl spihlen lassen wordurch entweders Weib und Kinder in die armuth gerathen oder aber uneinigkeiten ervolget seien.

7^{mo} Ob sie Haben lassen um örthen spihlen.

8^{vo} Ob sie winters Zeit lenger als Bis um 9 Uhr, somers Zeit aber Bis umb 10 Uhr zu Trinckhen gegeben Wein oder Brandten Wein von einem Heilig Creuz Tag bis zu den anderen.

194. Volgen die Articul der Weinschencken.

1^{mo} Ob sie unerlaubt aufgeschencht Haben.

2^{do} Ob sie Warms gegeben.

3^{uo} Ob sie Haben Lanzen lassen.

4^{to} Ob sie niemahl gröblich fluchen oder schweren lassen, und solches an seiner Behörde mit angezeigt haben.

5^{to} Ob sie nit den Wein mit Wasser oder anderem Be- trieglichen vermischet.

6^{to} Ob sie niemahl zum nachtheil Weib und Kinderen spihlen lassen.

7^{mo} Ob sie nit Haben um örthen spihlen lassen.

8^{vo} Ob sie nit lenger als Bis umb 9 Uhr, somers Zeit aber Bis umb 10 Uhr zu trinckhen gegeben Wein oder Brandten Wein, von einem Heilig Creuz Tag Bis zum anderen.

195. Des abgestorbenen Schulden zahlen.

Es vermag daß alt Landtrecht und ist Bestäthet, wan ein personn abstirbt und etwas Schuldig ist, so sollen alsdan die Erben des abgestorbenen schuldner, welche von fährender Haab Herkomt und auf fahrender Haab gemacht worden seynd, auf des Abgestorbnen Hinder lassen fährenden Haab, wan etwas verhanden ist zahlen, da aber die Schulden auf glegnen guth wären gemacht worden, und als von glegenen guth Herkämen, so soll es wider mit und auf glegnem guoth zahlt werden, alles nach inhalt des alten articuls (denen Hiemit nichts Benommen seyn soll) wie vornen im 86 articul verschriben der Erbfählen Halb, sollen in ihren Kreften Bestehen und Bleyben.

196. Scheuren Theilen.

Wan es sich zutragt wie oft Beschicht, daß Erben Heuser, gädmer oder scheuren mit ein ander erErben, was für Zimmer das seyn möchten und sie nit mit einander Bleiben können, will

auch keiner dem anderen zu kauffen geben, so sollen dieselbigen zu samen Kehren wie daß alt landtrecht vermag und solches Haß oder scheuren mit einer gebührlichen Hoffstat an ein gelt oder Schilling gelt auf zyhl und Tag oder Bahr Bezahlen, werthen oder anschlagen und daß loß darumb leggen, welchem dan daß mit dem loß wird, der soll es dan zahlen, wie sie gmacht Haben und soll dan seyn eigen seyn, und so sach wäre daß sie sich mit einander vergleichen könnten; so sollen sie für einen Landtammann und Rath Kehren, die sollen ihnen drey Ehrbare Mann des Raths, die unparteisch seynd und ihnen der Handell bekant oder sich auf solche Häuser und scheuren verstanden, darzu verordnen, die sollen auf den gspahn Kehren und gehen und sämtliche scheuren und zimmer nach den leussen mit samt der Hooff stat, werthen und schäzen, wie es sich Billich und recht gedunct, es sey umb gelt, Schilling gelt, Bahr oder wan man es leyden mag, auf gebührliche Tag und dan sollen die Erben mit einander daß loß drumb Werffen, wie vor gemelt und welchem dan daß zu fallet, der soll die andern aufrichten und Bezahlen, wie dan die drey Ehrliche Männer es gemacht und gesprochen Haben, und sollen denen spruch leüthen ihren rechten gebührlichen lohn geben, Eh sie den spruch Herauß geben.

In der Zwischenzeit vom Jahre 1586 bis zur Landestheilung von 1597 wurden noch folgende Gesetze ins Landbuch aufgenommen:

Gesetz über den Schmalz- und Kässhandel.

1586. Den 8. Tag Mäy Hat neü und alt Rath erkent, wegen denen Mulchengrempler, was sie ermelte grempler unsern landleüthen und Baur samme auf molchen geben oder vorgeben Hetten, Eh daß mulchen verhanden wäre, so soll umb solches gelt kein recht gehan, noch mit recht eingezogen werden, dessentwegen mag einer einem fürgeben oder nit und wo etwan ein Landtman oder Weiber, die Haß Haben und dieselben wolten gern ein schafen, mulchen zwey oder drey oder so vill einer auf ein Jahr in seinem Haß Mangelbahr und er gibt dem Baur Mann daß gelt umb ernempts Mulchen, wie er es den grempler z'kauffen geben hat, als dan so vil einer Mangelbahr und Bezahlt hat, ein jeder Baur (wie er

dem Grempler gegeben) demselbigen auch umb solches gelt
z'geben schuldig seyn soll Bey der Buß.

Niederlassungsgesetz.

1586, 8. Mäy. Auf gemelten Tag Haben wir auf und angenommen, und jetzt ein lange Zeit große Klag in allen Rooden in unserem ganzen Landt gsin, von wegen wie ein jeder Landtmann auch Hindersäß deren vil in ein Rood oder Kirchhöry (von wegen deren gmein Merkher und anderern) von einer zu der ander gezogen, so soll fürderhin, wer der seye, nit mehr gwalt Haben, von einer Rood oder Kirchhöre in die andere zu zihen, aufgnommen es wäre dan sach, daß einer ein guoth in einer anderen Kirchhöri erErbt oder erWeibete, so mag einer wohl darauf zihen, so einer gerne will, sonst soll jeder in der Kirchhöri Bleiben da einer erzogen und gebohren und ein jeder sich deren gmein Merkher Behelffen dar zu einer recht Hat, sich auch einer Kirchhöri gemäß Halten soll.

Kriminalgesetz über Brandstiftung.

1591. Den 20. Tag Merzen ist, weil einer an zwey orthen im Dorff feür eingleyt, verurtheilt worden, daß man ihne lasse Köpfen, und auf die Richtstatt vergraben.

Jagdgesetz.

1591. Es soll Niemandt Rein Fuchsfallen richten, dan allein an unschädlichen orthen welche fallen man allwegen abendts umb ave Maria zeit zrichten und dan morgens wider umb ave Maria Zeit Fellen oder verspehren soll, damit Niemand dar durch schaden widerfahre Bey der Buß der es übersicht jedem iij th vß Z so oft es Beschieht, es möcht auch einen wer es es wäre schaden dardurch Beschehen, man wurd es Beydem so die fallen gebraucht oder gericht Hat, Bey seinem Leib und guth suchen, darnach wisse sich ein jeder zu verhalten.

Kindskinder Erbrecht.

1591. Die weil nun aber schwöster und Brüöder Kindt und Kindts Kindt gleich noch wären, so hat doch die Landtsgmeindt erkent, daß Kindts Kindt in der Lynien des Bluts nach die rechten Erben seyn sollen.

Erbrecht über Frauengut.

1592. Den 10. Tag Wintermonat und Bald daruff als den 15. Tag Wintermonat noch mehr erleutert und ausführlicher

ist vorm großen Rath erkent worden, wan zwey EhMenschen ein Mann oder ein frau eins vor dem andern abstirbt, so soll wie Billich der frauen oder ihren Erben ihr zugebrachtes guoth (wie vornen im articul 98 vermag) für aufzugeben und zugestelt werden, wan aber die frau nach St. Johans Tag z' son wendt stürb, so soll der nuß, so deßselbigen Jahrs gewachsen oder falt uf nächsten Martinj auß oder von ihrem Haab und zugebrachten guoth, der selbig nuß, soll dan der frauen oder ihren Erben auch für eigen zu gehören, da dan der Mann, so er sie überlebt, sein gebührenden Theil darvon erbt gleich wie andere fährende Haab nach den Landtrechten, soll ins landt Buoch gestelt werden.

Erbrecht der Vetter und Bäsinen.

1592. Den 15. Wintermonat Haben landt Aman und zweyfacher landt Rath auf und angenomen, wan fürohin gschwüsterig Bruder und Schwestern, Gab wie vil deren waren und es sturb deren gschwüsterig eines oder mehr die Ehrliche Kinder Hinder ihnen verliessen, so sollen alsdan des Abgestorbenen Bruder und schwöster Ehrliche Kinder ihres Vatter und Mutter statt, ihrer Vatter oder Muter rechte gschwüsterig (daz gstorben ist) mit ihren Eltern und Bäsinen für einen stammen mögen Erben, es sige gleich ihren abgestorbenen Vatter und Muter Ehrlich gsin oder nit, jedoch soll es nit weiter uß hin gehen, noch gebraucht werden, dan wie jeß gemelt ist, wo aber die rechte gschwüsterre alle samen noch im leben seynd, so soll es und bleibt es dan wie auch anders Bey denen Alten landtrechten, articul inhalten und vermögen, der vorgeschrifbene articul veter und Bäsinen zu Erben, soll weiter und anderst nit verstanden werden, dan allein wann des abgstorbenen (von dem der Erbsahl und kommt) Vatter oder Mutter Reintweders mehr im Leben ist.
